



**Bürgergemeinde
Pratteln**

e Teil vom Dorf

Gemeindeordnung

**GEMEINDEORDNUNG
der BÜRGERGEMEINDE PRATTELN**
vom 14. Juni 1990

Die in dieser Gemeindeordnung verwendete männliche Geschlechtsform bezieht sich bei allen persönlichen Bezeichnungen auch auf weibliche Behördenmitglieder und auf Amtsinhaberinnen.

Die Bürgergemeinde Pratteln gibt sich, gestützt auf § 45 der Kantonsverfassung vom 17. Mai 1984 und § 137 Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 folgende Bürgergemeindeordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Rechtsnatur § 1
Die Bürgergemeinde Pratteln ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft des Kantons Basel-Landschaft (§ 44 Kantonsverfassung).

Aufgabenbereich § 2
Die Bürgergemeinde erfüllt insbesondere folgende Aufgaben: (GG 136)

1. Sie erteilt das Gemeindebürgerrecht
2. Sie fördert die Heimatverbundenheit und unterstützt kulturelle Bestrebungen
3. Sie bewirtschaftet ihren Wald nach fachmännischen Grundsätzen
4. Sie lässt ihre landwirtschaftlichen Grundstücke fachmännisch bewirtschaften und ist für den Unterhalt ihrer Liegenschaft besorgt
5. Sie hält ihren Grundbesitz gegen Entschädigung für öffentliche und private Zwecke zur Verfügung
6. Sie gibt sich im Rahmen der Gesetzgebung die zweckdienliche Organisation und bestellt die Behörden, die Kontroll- und Hilfsorgane
7. Sie führt den Gemeindehaushalt nach den Grundsätzen einer gesunden Finanzverwaltung

Die Bürgergemeinde kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Verträge und Vereinbarungen mit der Einwohnergemeinde und mit anderen Gemeinden abschliessen.

Organisations- § 3
 typ Für die Bürgergemeinde ist nur die ordentliche Gemeindeorganisation zu-
 lässig (GG 139).

II. Organisation der Bürgergemeinde

A. Allgemeine Bestimmungen

Organe § 4
 Organe der Bürgergemeinde sind:

1. Die Gesamtheit der stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger
2. Die Bürgergemeindeversammlung
3. Der Bürgerrat
4. Der Bürgergemeindepräsident
5. Der Bürgergemeindevorstand
6. Die Kontroll- und Hilfsorgane

Stimmberech- § 5
 tigung Stimmberechtigt sind alle im Kanton Basel-Landschaft wohnenden Bürge-
 rinnen und Bürger von Pratteln mit kantonalem Stimmrecht.

Die in der Gemeinde Pratteln wohnenden Bürgerinnen und Bürger werden
 von Amtes wegen in das Stimmregister eingetragen.

Die ausserhalb der Heimatgemeinde wohnenden Stimmberechtigten
 werden auf persönliches Begehren in das Stimmregister aufgenommen.
 Das einmal gestellte Begehren gilt bis zum Widerruf (GpR 2, Abs.3).

Ausübung des § 6
 Stimmrechts Die Stimmberechtigten entscheiden an der Bürgergemeindeversammlung
 oder durch Abstimmung an der Urne (GG 4, GpR 2, Abs.3).

B. Bürgergemeindeversammlung

1. Befugnisse

Befugnisse der § 7
 Bürger- Der Bürgergemeindeversammlung obliegen alle Geschäfte der
 gemeinde- Bürgergemeinde soweit sie durch Gemeindegesetz, Bürger-
 versammlung gemeindeordnung oder allgemeinverbindliche Reglemente nicht
 ausdrücklich anderen Organen übertragen sind. Insbesondere
 stehen ihr folgende Befugnisse zu (GG 140, 47):

1. Erteilung des Bürgerrechts nach den Bestimmungen des
 Bürgerrechtsgesetzes und des Einbürgerungsreglementes.
2. Erlass und Änderung der Bürgergemeindeordnung
3. Erlass und Änderung allgemeinverbindlicher Reglemente
4. Erlass und Änderung des Dienst-, Gehalts- und Ferienreglementes für
 Behörden und Personal der Bürgergemeinde
5. Beratung und Genehmigung des jährlichen Voranschlages
6. Abnahme der Jahresrechnung
7. Erteilung der Kredite für Bauten und Einrichtungen
8. Beschlüsse über Erwerb und Veräusserung von Grundstücken, soweit
 hiefür nicht Bürgerrat und ständige Kommission zuständig sind
 (§ 33.2)
9. Beschlüsse über Abgabe von Grundstücken im Baurecht oder Auf-
 hebung bestehender Baurechte, soweit hiefür nicht Bürgerrat und
 ständige Kommission zuständig sind (§ 33.2)
10. Beschlüsse über andere, nicht im Voranschlag enthaltene einmalige
 Ausgaben von mehr als Fr. 15'000.--
11. Genehmigung von Nachtrags- und Zusatzkrediten
12. Beschlüsse über die Gründung, Erweiterung und Aufhebung von
 Unternehmen der Bürgergemeinde sowie über die Beteiligung an
 privaten, öffentlichen oder gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen
13. Genehmigung von Vereinbarungen und Verträgen, die für die Bürger-
 gemeinde dauernde Verpflichtungen zur Folge haben, oder die
 Rechtssätze im Sinne von Ziffer 3 dieser Bestimmung enthalten

- 14. Oberaufsicht über sämtliche Verwaltungszweige der Bürgergemeinde, soweit diese durch die Gesetzgebung nicht besonderen Organen übertragen ist
- 15. Einsetzen von Spezialkommissionen (§ 41) (GG 104, 105, 149)
- 16. Die Wahl
 - a) der Rechnungsprüfungskommission
 - b) von Spezialkommissionen
 - c) der von der Bürgergemeindeversammlung zu wählenden Mitglieder der ständigen Kommission
 - d) von Wahlbüros, unter Vorbehalt derjenigen bei Urnenabstimmungen (§ 42)
 - e) des Vertreters der Bürgergemeinde in die Fürsorgebehörde.
- 17. Auftrag an den Bürgerrat zur Prozessführung und zur Erhebung von Beschwerden (GG 71.2).

2. Durchführung

§ 8

- Einberufung
- 1 Die ordentliche Bürgergemeindeversammlung wird vom Bürgerrat einberufen.
 - 2 Dies hat zu geschehen, wenn Geschäfte vorliegen, die aufgrund der Gesetzgebung oder der Bürgergemeindeordnung zu behandeln sind.
 - 3 Eine ausserordentliche Bürgergemeindeversammlung hat der Bürgerrat einzuberufen:
 - 1. auf schriftliches Begehren von mindestens 5% der im Stimmregister eingetragenen Stimmberechtigten
 - 2. Auf Anordnung des Regierungsrates (GG 54).

§ 9

- Einladung
- 1 Die in Pratteln wohnhaften stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger werden mindestens 4 Tage vor der Abhaltung der Versammlung schriftlich eingeladen (GG 55).
 - 2 Gleichzeitig sind in anderen Gemeinden des Kantons wohnhafte Stimmberechtigte einzuladen, wenn sie es ausdrücklich verlangen. Das einmal gestellte Begehren gilt bis zum Widerruf (GpR 2, Abs.3).

Traktandenliste und Unterlagen

§ 10

- 1 Die Traktandenliste ist der Einladung beizufügen (GG 57).
- 2 Über Geschäfte, die nicht in der vorgeschriebenen Form angezeigt worden sind, dürfen keine Beschlüsse gefasst werden (GG 57).
- 3 Der Bügerrat begründet seine Anträge zu den einzelnen Geschäften in der Regel mündlich. Er kann zu einzelnen, insbesondere zu Geschäften grösserer Tragweite auch schriftlich Anträge stellen und begründen. (GG 56)
- 4 Der Bürgerrat fügt seine schriftlich begründeten Vorlagen in der Regel der Einladung bei.
- 5 Für die Postzustellung ungeeignete, umfangreiche Vorlagen sowie andere Unterlagen, die für die Beschlussfassung des Stimmberechtigten wesentlich sind, liegen 5 Tage vor der Versammlung in der Verwaltung im Bürgerhaus sowie an der Bürgergemeindeversammlung auf. Auf diese Auflage wird in der Einladung hingewiesen.

§ 11

Versammlungsleitung

- 1 Der Bürgergemeindepräsident eröffnet und leitet die Bürgergemeindeversammlung mit den ihm durch die Gesetzgebung zugewiesenen Kompetenzen.
- 2 Zu Beginn der Versammlung bestimmt er die nach seinem Ermessen erforderlichen Stimmenzähler (GG 58).

§ 12

Protokoll

- 1 Der Bürgergemeindeverwalter führt das Versammlungsprotokoll.
- 2 Das Protokoll der letzten Bürgergemeindeversammlung wird vor Beginn der Geschäftsbehandlung verlesen.
- 3 Die Versammlung beschliesst hierauf über seine Genehmigung (GG 59, 60).

§ 13

Bereinigung der Traktandenliste

- 1 Der Bürgergemeindepräsident stellt die Traktandenliste zur Diskussion.
- 2 Die Versammlung beschliesst auf Antrag hin über die Änderung der Reihenfolge der Geschäfte.
- 3 Die bereinigte Traktandenliste ist für die Versammlung verbindlich. Vorbehalten bleibt der vorzeitige Versammlungsschluss infolge vorge-schrittener Zeit (GG 61).

- § 14
- Erläuterung der Sachgeschäfte
- 1 Die einzelne Sachvorlage wird zunächst von einem Mitglied des Bürgerrates erläutert, begründet, und es wird Antrag gestellt.
 - 2 Hat sich überdies eine Kommission mit der Vorlage befasst, so steht diese Befugnis auch einem oder bei unterschiedlicher Kommissionsauffassung zwei Mitgliedern der Kommission zu (GG 62).
- § 15
- Eintretensdebatte
- Wird in der Folge ein Antrag auf Nichteintreten gestellt, so befindet darüber die Versammlung nach erfolgter Diskussion (GG 63).
- § 16
- Beratung der Sachvorlage
- 1 Erfolgt Eintreten ausdrücklich oder stillschweigend, so eröffnet der Bürgergemeindepräsident die freie Beratung.
 - 2 Wird seitens der Versammlung kein weiteres Wortbegehren mehr gestellt, erklärt der Präsident die Diskussion für geschlossen.
 - 3 Wird ein Antrag auf Schluss der Diskussion gestellt, so wird darüber befunden, nachdem der Präsident nochmals Gelegenheit gegeben hat, letzte Wortbegehren zu stellen (GG 64).
- § 17
- Anträge zur Sachvorlage
- 1 Jede stimmberechtigte Person kann während der Beratung Anträge auf Gutheissung, Änderung, Verwerfung oder Rückweisung an den Bürgerrat oder eine Kommission stellen.
 - 2 Über jeden Antrag muss abgestimmt werden, sofern nicht während der Beratung einem Ordnungsantrag zugestimmt wird, der den unverzüglichen Abbruch der Beratung zur Folge hat.
 - 3 Wird ein Ordnungsantrag, etwa auf Verschiebung, Rückweisung oder Überweisung an eine Kommission gestellt, so wird die Beratung bis zur Erledigung des Ordnungsantrages unterbrochen (GG 65).
 - 4 Der Bürgerrat kann auch von sich aus die weitere Beratung oder Abstimmung verschieben, wenn eine Sachvorlage aufgrund neuer Erkenntnisse näher abgeklärt werden muss (GG 65).

- § 18
- Abstimmungen über Sachvorlagen
- 1 Die Abstimmungen erfolgen in der Regel offen.
 - 2 Sie sind geheim, wenn auf gestellten Antrag hin ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten so beschliesst (GG 66).
 - 3 Vor der Abstimmung gibt der Präsident die Anträge nochmals bekannt und legt der Versammlung die Fragestellung vor.
 - 4 Stehen sich mehrere Änderungsanträge gegenüber, so bestimmt der Präsident die Reihenfolge der Abstimmungen. Wird diese bestritten, entscheidet die Versammlung darüber.
 - 5 Die Änderungsanträge sind vor dem bereinigten Hauptantrag ins Mehr zu setzen (GG 67).
 - 6 Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid (GpR 21, GG 66).
 - 7 Die Mitglieder des Bürgerrates sind an der Versammlung stimmberechtigt. Bei der Rechnungsabnahme sowie bei Beschlüssen, die sich auf die Oberaufsicht über die Verwaltung (§ 7, Ziffer 14) beziehen, haben die Bürgerrats-Mitglieder indessen kein Stimmrecht.
 - 8 Das Abstimmungsverfahren bei Aufnahmen in das Bürgerrecht wird durch das Bürgerrechtsgesetz geregelt (GG 141).
- § 19
- Besondere Bestimmungen für Wahlen der Bürgergemeindeversammlung
- 1 Wahlen, für die der Urnengang nicht vorgesehen ist, liegen in erster Linie in der Kompetenz der Bürgergemeindeversammlung (GG 52.2).
 - 2 Die Mitglieder des Bürgerrates sind stimmberechtigt. Bei der Wahl von Kontrollorganen und der durch die Versammlung zu wählenden Mitglieder der ständigen Kommission haben sie kein Stimmrecht (GG 66).
 - 3 Wahlen der Bürgergemeindeversammlung finden nur nach dem Majorverfahren statt und sind grundsätzlich offen. Sie sind nur geheim, wenn ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten dies beschliesst (GG 142, 66).
 - 4 Bei Stimmgleichheit wird die Wahl durch das Los entschieden, welches durch den Vorsitzenden gezogen wird (GG 52).
 - 5 Im übrigen finden die § § 28 + 29 des Gesetzes über die politischen Rechte sinngemäss Anwendung.
 - 6 Über die Wahlbefugnisse des Bürgerrates findet § 32 dieser Gemeindeordnung Anwendung.

- Anträge ausserhalb der Traktanden**
- § 20
- 1 Anträge, welche nicht die Aenderung der Bürgergemeindeordnung zum Gegenstand haben, können ausserhalb der Traktanden von jedem Stimmberechtigten mündlich oder schriftlich gestellt werden (GG 68.1).
 - 2 Solche Anträge können auch vor der Versammlung dem Bürgerrat schriftlich eingereicht werden, der hierüber die Versammlung in Kenntnis setzt (GG 68.2).
 - 3 Die Anträge sind innerhalb eines halben Jahres vom Bürgerrat mit eigener Stellungnahme der Versammlung vorzulegen (GG 68.4).
 - 4 Der Bürgerrat kann eine den Absichten des Antragstellers entsprechende Vorlage ausarbeiten oder der Versammlung neben dem Antrag einen Gegenvorschlag unterbreiten (GG 68.4).
 - 5 Der Bürgerrat kann die Anträge ohne eigene Stellungnahme der nächsten Versammlung zur Erheblicherklärung vorlegen (GG 68.5).
 - 6 Mindestens 5% der im Stimmregister eingetragenen Stimmberechtigten können durch schriftlichen Antrag an den Bürgerrat eine Änderung der Gemeindeordnung verlangen (GG 68.3).

- Anfragen**
- § 21
- 1 Jeder Stimmberechtigte kann an der Versammlung Fragen stellen und Auskünfte über die Tätigkeit der Behörden und sämtlicher Verwaltungszweige der Bürgergemeinde verlangen, soweit dafür ein öffentliches Interesse besteht (GG 69.1).
 - 2 Die Fragen werden in der Regel an der Versammlung direkt beantwortet.

C. Urnenabstimmungen

- Obligatorische Urnenabstimmung**
- § 22
- Die Bürgergemeindeordnung und deren Änderung unterliegen nach Genehmigung durch die Bürgergemeindeversammlung noch der Urnenabstimmung (GG 48).

- Fakultatives Referendum**
- § 23
- 1 Ein Beschluss der Bürgergemeindeversammlung wird der Urnenabstimmung unterstellt, wenn dies von einem Zehntel der im Stimmregister eingetragenen Stimmberechtigten innert 30 Tagen verlangt wird.
 - 2 Voranschläge, Rechnungen, Wahlen und Einbürgerungen sind dem Referendum nicht unterstellt (GG 49).

- Ergänzende Bestimmungen**
- § 24
- Wird ein Referendum ergriffen, so hat die Unterschriftenliste folgende Angaben zu enthalten
- 1 Die Bezeichnung des Beschlusses der Bürgergemeindeversammlung
 - 2 Das Datum des Beschlusses der Versammlung
 - 3 Den Hinweis auf Art. 282 StGb
- Für die Urnenabstimmungen gelten im übrigen die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte (GG 52, GpR 55 + 56).

D. Urnenwahlen und stille Wahlen

- Urnenwahlen**
- § 25
- 1 Durch Stimmabgabe an der Urne werden gewählt:
 1. Die Mitglieder der Bürgerrates
 2. Der Bürgergemeindepräsident
 - 2 Es gilt das Majorzverfahren (GG 142, 50.2)
 - 3 Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre.
 - 4 Scheidet ein Behördenmitglied während der Amtsdauer aus, so findet für den Rest der Amtsperiode eine Nachwahl statt (GpR 31).

- Stille Wahlen**
- § 26
- 1 Die Wahlvorschläge sind bis 48 Tage vor der angesetzten Wahl beim zuständigen Statthalteramt einzureichen.
 - 2 Ist die Zahl der Vorgeschlagenen gleich gross wie die Zahl der zu Wählenden, so erfolgt stille Wahl (GpR 30).
 - 3 Das Zustandekommen der stillen Wahl und der Widerruf des angesetzten Wahlganges werden durch den Bürgerrat im öffentlichen Anschlagkasten und im Amtsanzeiger der Gemeinde Pratteln publiziert.

- Ergänzende Bestimmungen**
- § 27
- Für Wahlen und Abstimmungen der Bürgergemeinde gelten im übrigen die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte (GG 52).

E. Behörden und weitere Organe

1. Bürgerrat

§ 28

Allgemeiner Funktionsbereich

- 1 Der Bürgerrat ist die verwaltende und vollziehende Behörde der Bürgergemeinde
- 2 Er vertritt die Bürgergemeinde
- 3 Dem Bürgerrat obliegt die Aufsicht über die Verwaltungszweige der Bürgergemeinde und über das Bürgergemeindepersonal (GG 144).

§ 29

Mitgliederzahl

Der Bürgerrat zählt fünf Mitglieder (GG 144)

§ 30

Geschäftskreise

Der Bürgerrat beschliesst als Gesamtbehörde und delegiert die Aufgaben an die einzelnen Mitglieder aufgrund folgender Departementsverteilung:

1. Allgemeine Verwaltung, Aufsicht und Einbürgerungen
2. Finanzwesen
3. Forstwesen
4. Flurwesen
5. Liegenschaften und Anlagen

§ 31

Befugnisse und Aufgaben

Der Bürgerrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er vollzieht die Bürgergemeindefragmente und die Bürgergemeindeversammlungsbeschlüsse.
2. Er erlässt Ausführungsbestimmungen zu Bürgergemeindefragmenten und anderen Bürgergemeindeversammlungsbeschlüssen.
3. Er erlässt Benützungs- und Gebührenordnungen für Gebäude, Anlagen und Einrichtungen der Bürgergemeinde.
4. Er erlässt Dienstvorschriften für das Personal der Bürgergemeinde.
5. Er regelt die Ausstellung der Heimatscheine (GG 145.2).
6. Er ist befugt, Ordnungsbussen auszusprechen (GG 145.3).
7. Er ist befugt, Spezialkommissionen zu ernennen und einzusetzen.

§ 32

Wahl- und Anstellungskompetenz

Dem Bürgerrat kommen die folgenden Wahlbefugnisse zu:

1. Wahl des Bürgergemeindeverwalters
2. Wahl des Försters
3. Wahl der fünf Mitglieder der ständigen Kommission
4. Wahl der Vertreter der Bürgergemeinde in Behörden und Kommissionen.

Dem Bürgerrat obliegt die Anstellung des übrigen Bürgergemeindepersonals.

Die Amtsdauer für das gesamte Personal beträgt vier Jahre (GG 28, 52).

§ 33

Finanzkompetenz, Dienstbarkeitskompetenz

1 Der Bürgerrat kann über folgende Beträge von sich aus verfügen (GG 160):

1. Über einmalige, nicht im Voranschlag enthaltene Ausgaben von höchstens Fr. 15'000.--, insgesamt pro Jahr höchstens 10% der Liegenschaftserträge des Finanzvermögens.
2. Über den Ertrag aus bestimmten Quellen aufgrund besonderer Ermächtigung durch die Bürgergemeindeversammlung.
3. Der Bürgerrat regelt die Kompetenzen des Präsidenten und des Verwalters.

2 Bürgerrat und ständige Kommission, wobei eine 2/3 Mehrheit sämtlicher Mitglieder von Bürgerrat und Kommission erforderlich ist, haben die Kompetenz

1. für Land- und Liegenschaftskäufe, -verkäufe oder Tauschgeschäfte bis zur Höhe der ordentlichen Vermögenserträge pro Jahr.
2. für die Errichtung von Baurechten und anderen Dienstbarkeiten zugunsten oder zulasten der Bürgergemeinde.

§ 34

Prozessführungs- und Strafklagerecht

Der Bürgerrat ist befugt:

- 1 Zur Führung von Prozessen und zur Erhebung von Beschwerden in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten.
- 2 Zur Anzeigeerstattung in strafrechtlichen Belangen (GG 71).

2. Bürgergemeindepräsident

§ 35

Stellung und Wahl

- 1 Der Bürgergemeindepräsident ist der Vorsteher des Bürgerrates und der Bürgergemeinde
- 2 Er wird für jede Amtsperiode aus der Mitte der Mitglieder des Bürgerrates an der Urne oder in stiller Wahl gewählt (GG 146, 84).

Aufgabenbereich

§ 36

Der Bürgergemeindepräsident hat insbesondere folgende Aufgaben

1. Er leitet die Bürgergemeindeversammlung
2. Er beruft die Sitzungen des Bürgerrates ein und leitet sie
3. Er überwacht den Vollzug der Beschlüsse von Bürgergemeindeversammlung und Bürgerrat
4. Er ist der oberste Vorgesetzte der Beamten der Bürgergemeinde, soweit diese nicht einem einzelnen Bürgerratsmitglied oder einer Spezialbehörde unterstellt sind. Er überwacht ihre Amtsführung
5. Er handelt für den Bürgerrat, wenn unverzüglich Massnahmen zu treffen sind (GG 86).

Stellvertretung

§ 37

Der Bürgerrat wählt aus seiner Mitte für jede Amtsperiode als Stellvertreter des Bürgergemeindepräsidenten einen Vizepräsidenten.

3. Kontrollorgane

§ 38

Rechnungsprüfungskommission

- 1 Als Kontrollorgan der Bürgergemeinde amtiert eine Rechnungsprüfungskommission. Sie besteht aus drei Mitgliedern.
- 2 Ihre Amtsdauer beträgt vier Jahre.
- 3 Ihre Aufgaben und Befugnisse richten sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes (GG 148, 98-100).
- 4 Sie kann im Einverständnis mit der Bürgergemeindeversammlung ein im Revisionswesen tätiges Unternehmen mit einzelnen Prüfungsarbeiten beauftragen (GG 100).
- 5 Sie kann auch die Aufgaben einer Geschäftsprüfungskommission übernehmen (GG 101.2).

4. Kollegial zusammengesetzte Hilfsorgane

§ 39

Ständige Kommission

- 1 Zur Vorbereitung einzelner Geschäfte der Bürgergemeindeversammlung steht dem Bürgerrat eine ständige beratende Kommission zur Seite. Der Bürgerrat kann sie für weitere beratende Aufgaben beziehen.
- 2 Sie besteht aus 10 Mitgliedern.
- 3 Fünf Mitglieder werden von der Bürgergemeindeversammlung und fünf Mitglieder werden vom Bürgerrat gewählt.
- 4 Ihre Amtsdauer beträgt 4 Jahre.
- 5 Sie tagt in der Regel gemeinsam mit dem Bürgerrat. Der Bürgergemeindepräsident führt den Vorsitz.
- 6 Für selbstständige beratende Sitzungen konstituiert sie sich selbst.
- 7 Sie kann für einzelne Aufgaben aus ihrer Mitte Ausschüsse bilden. Sie kann auch Fachberater beziehen.

Befugnisse

§ 40

- 1 Ständige Kommission und Bürgerrat, wobei eine 2/3 Mehrheit sämtlicher Mitglieder von Bürgerrat und Kommission erforderlich ist, haben die Kompetenz
 1. für Land- und Liegenschaftskäufe, -verkäufe oder Tauschgeschäfte bis zur Höhe der ordentlichen Vermögenserträge pro Jahr.
 2. für die Errichtung von Baurechten und anderen Dienstbarkeiten zugunsten oder zulasten der Bürgergemeinde.

Spezialkommissionen

§ 41

- 1 Für besondere Aufgaben können Spezialkommissionen bestellt werden.
- 2 Diese Kommissionen bestehen aus drei bis fünf Mitgliedern, davon mindestens ein Mitglied des Bürgerrates.
- 3 Ihr Aufgabenbereich wird durch das Wahlorgan abgegrenzt.
- 4 Nach Erfüllung der Spezialaufgaben werden diese Kommissionen aufgelöst (GG 149, 104 f).

Wahlbüro § 42
Für die Überwachung der Stimmabgabe und die Ermittlung des Ergebnisses bei Urnengängen amtet das offizielle Wahlbüro der Einwohnergemeinde auch für die Bürgergemeinde, soweit nicht ein eigenes Wahlbüro durch die Bürgergemeinde bestellt wird.

F. Verwaltungsorganisation

1. Bürgergemeindeverwalter

Stellung und Wahl § 43
1 Der Bürgergemeindeverwalter steht der Verwaltung der Bürgergemeinde vor.
2 Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre.
3 Die Wahl erfolgt durch den Bürgerrat.

Aufgabenbereich § 44
Der Bürgergemeindeverwalter hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Er führt das Protokoll in der Bürgergemeindeversammlung und im Bürgerrat.
2. Er nimmt an den Bürgerratssitzungen mit beratender Stimme teil.
3. Er besorgt die Kanzleigeschäfte und unterschreibt alle wichtigen Schriftstücke der Bürgergemeinde zusammen mit dem Präsidenten.
4. Er besorgt das Kassawesen der Bürgergemeinde im Rahmen der gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften.
5. Er führt die Rechnung der Bürgergemeinde (GG 107 - 110).

2. Verwaltungszweige

Besondere Verwaltungszweige § 45
Die Bürgergemeindeversammlung beschliesst über die Organisation besonderer Verwaltungszweige (Forstwesen, Liegenschaftswesen etc) reglementarisch oder in Vereinbarungen mit anderen Körperschaften.

III. Aufsichts- und Beschwerderecht

A. Aufsichtsrecht

Aufsicht des Kantons § 46
1 Die Bürgergemeinde untersteht der Aufsicht und damit Rechtskontrolle des Kantons (GG 3).
2 Aufsichtsinstanz ist, soweit die Gesetzgebung nicht etwas anderes vorsieht, der Regierungsrat.
3 Dieser kann seine Aufsichtsbefugnis im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen delegieren (GG 167).
4 Der Aufsichtsbehörde steht im Rahmen der Gesetzgebung ein allgemeines Sanktions- und Weisungsrecht zu (GG 166).

B. Beschwerderecht

Beschwerdeverfahren § 47
Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den §§ 172 - 176 des Gemeindegesetzes.

IV Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anwendung von Reglementen der Einwohnergemeinde § 48
Bis zum Erlass eines eigenen Besoldungs- und Dienstreglementes für die Bürgergemeinde findet dasjenige der Einwohnergemeinde sinngemäss Anwendung.

Aufhebung bisherigen Rechts § 49
Durch die Bürgergemeindeordnung werden sämtliche mit ihr im Widerspruch stehenden Beschlüsse der Bürgergemeindeversammlung aufgehoben.

Beibehaltung bisherigen Rechts § 50
Bürgergemeindeversammlungsbeschlüsse, die mit der Bürgergemeindeordnung vereinbart werden können, bleiben bis zur allfälligen Abänderung in Kraft.

§ 51
 Inkraftsetzung Die vorliegende Bürgergemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urne und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 01. Januar 1991 in Kraft.

Von der Bürgergemeindeversammlung am 14. Juni 1990 beschlossen.

An der Urnenabstimmung von den Stimmberechtigten am 23. September 1990 angenommen.

Bürgergemeinde Pratteln

Der Präsident: Rudolf Stohler
 Die Verwalterin: Nelly Bretscher

Vom Regierungsrat in seiner Sitzung vom 30.10.1990 mit Beschluss-Nummer 3399 genehmigt.

Liestal, den 30.10.1990

Der Landschreiber:

F. Guggisberg

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Rechtsnatur
- § 2 Aufgabenbereich
- § 3 Organisationstyp

II. Organisation der Bürgergemeinde

A. Allgemeine Bestimmungen

- § 4 Organe
- § 5 Stimmberechtigung
- § 6 Ausübung des Stimmrechts

B. Bürgergemeindeversammlung

1. Befugnisse

- § 7 Befugnisse der Bürgergemeindeversammlung

2. Durchführung

- § 8 Einberufung
- § 9 Einladung
- § 10 Traktandenliste und Unterlagen
- § 11 Versammlungsleitung
- § 12 Protokoll
- § 13 Bereinigung der Traktandenliste
- § 14 Erläuterung der Sachgeschäfte
- § 15 Eintretensdebatte
- § 16 Beratung der Sachvorlage
- § 17 Anträge zur Sachvorlage
- § 18 Abstimmungen über Sachvorlagen
- § 19 Besondere Bestimmungen für Wahlen der Bürgergemeindeversammlung
- § 20 Anträge ausserhalb der Traktandengeschäfte
- § 21 Anfragen

C. Urnenabstimmungen

- § 22 Obligatorische Urnenabstimmung
- § 23 Fakultatives Referendum
- § 24 Ergänzende Bestimmungen

D. Urnenwahlen und stille Wahlen

- § 25 Urnenwahlen
- § 26 Stille Wahlen
- § 27 Ergänzende Bestimmungen

E. Behörden und weitere Organe

1. Bürgerrat

- § 28 Allgemeiner Funktionsbereich
- § 29 Mitgliederzahl
- § 30 Geschäftskreise
- § 31 Spezielle Befugnisse
- § 32 Wahl- und Anstellungskompetenz
- § 33 Finanzkompetenz, Dienstbarkeitskompetenz
- § 34 Prozessführungs-, Beschwerde- und Strafklagerecht

2. Bürgergemeindepräsident

- § 35 Stellung und Wahl
- § 36 Aufgabenbereich
- § 37 Stellvertretung

3. Kontrollorgane

- § 38 Rechnungsprüfungskommission

4. Kollegial zusammengesetzte Hilfsorgane

- § 39 Ständige Kommission
- § 40 Befugnisse
- § 41 Spezialkommissionen
- § 42 Wahlbüro

F. Verwaltungsorganisation

1. Bürgergemeindeverwalter

- § 43 Stellung und Wahl
- § 44 Aufgabenbereich

2. Verwaltungszweige

- § 45 Besondere Verwaltungszweige

III. Aufsichts- und Beschwerderecht

A. Aufsichtsrecht

- § 46 Aufsicht des Kantons

B. Beschwerderecht

- § 47 Beschwerdeverfahren

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 48 Anwendung von Reglementen der Einwohnergemeinde
- § 49 Aufhebung bisherigen Rechts
- § 50 Beibehaltung bisherigen Rechts
- § 51 Inkraftsetzung

Abkürzungen

- GG = Gemeindegesetz vom 28. Mai 1970
- GpR = Gesetz über politische Rechte vom 7. September 1981
- BÜRGG = Bürgerrechtsgesetz vom 3. Juni 1965